



Bundesgesetzblatt

Teil I

2024

Ausgegeben zu Bonn am 16. Juli 2024

Nr. 232

**Erste Anordnung
zur Änderung der Anordnung des Vorstands der Bundesagentur
für Arbeit über die Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet
des Beamten-, Versorgungs- und Disziplinarrechts (BAZustAnO)**

Vom 28. Juni 2024

Nach

- § 387 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), der durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist,

in Verbindung mit

- § 126 Absatz 3 und § 127 Absatz 3 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389) geändert worden ist,

in Verbindung mit

- § 83 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Bundesdisziplingesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) und
- § 1 Nummer 1 der Verordnung zur Durchführung des Bundesdisziplingesetzes bei den bundesunmittelbaren Körperschaften mit Dienstherrnfähigkeit im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 13. Juli 2006 (BGBl. I S. 1584), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2022 (BGBl. I S. 2111) geändert worden ist,

in Verbindung mit

- § 34 Absatz 5 des Bundesdisziplingesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389) geändert worden ist,

ordnet der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit an:

Artikel 1

Die Anordnung des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit über die Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Beamten-, Versorgungs- und Disziplinarrechts vom 28. Dezember 2017 (BGBl. 2018 I S. 127) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Nummer 4.2.2.1 wird aufgehoben.
2. Abschnitt I Nummer 4.5 wird wie folgt gefasst:

„4.5 Nach § 66 des Bundesbeamtengesetzes wird die Befugnis, die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten, auf die für die Zurückstufung oder die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zuständigen Dienstvorgesetzten übertragen.“

3. Nach Abschnitt I Nummer 4.5 wird folgende Nummer 4.6 angefügt:

„4.6 Der Postbeamtenkrankenkasse wird die Zuständigkeit für die Beihilfebearbeitung einschließlich der Beihilfefestsetzung für Beihilfeanträge der beihilfeberechtigten Beschäftigten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Bundesagentur für Arbeit übertragen. Die Postbeamtenkrankenkasse entscheidet als Festsetzungsstelle. Die Festsetzungsstelle ist nicht zu Entscheidungen befugt, die nach den Vorschriften der obersten Dienstbehörde vorbehalten sind.“
4. In Abschnitt I Nummer 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Der Postbeamtenkrankenkasse wird die Zuständigkeit für den Erlass von Widerspruchsbescheiden übertragen, soweit es sich um Widersprüche von Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Bundesagentur für Arbeit in Beihilfeangelegenheiten handelt und die Postbeamtenkrankenkasse für den Erlass des Verwaltungsaktes oder die Ablehnung des Anspruchs zuständig war.“
5. In Abschnitt I Nummer 6 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Dem Vorstand der Postbeamtenkrankenkasse wird die Vertretung der Bundesagentur für Arbeit in gerichtlichen Verfahren der Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern der Bundesagentur für Arbeit in Beihilfeangelegenheiten übertragen, soweit die Postbeamtenkrankenkasse für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig war.“
6. Abschnitt I Nummer 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Rahmen der dem Vorstand der Bundesagentur für Arbeit nach § 1 Nummer 1 der Verordnung zur Durchführung des Bundesdisziplingesetzes bei den bundesunmittelbaren Körperschaften mit Dienstherrnfähigkeit im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales übertragenen Befugnisse werden – mit Ausnahme für die Mitglieder der Geschäftsführung der Agenturen für Arbeit sowie für die Leiterinnen und Leiter der besonderen Dienststellen – wie folgt übertragen:“
7. Abschnitt I Nummer 7.1 wird wie folgt gefasst:

„7.1 Nach § 34 Absatz 5 des Bundesdisziplingesetzes wird die Befugnis, nach § 34 Absatz 2 Nummer 1 die Kürzung der Dienstbezüge bis zum Höchstmaß festzusetzen, auf die nach Nummer 1 für die Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand zuständigen Dienstvorgesetzten mit folgender Ausnahme übertragen:

Für die in Nummer 1.1.1 genannten Beamtinnen und Beamten der Agenturen für Arbeit sind die Vorsitzenden der Geschäftsführungen der jeweiligen Regionaldirektion zuständig.“
8. Abschnitt I Nummer 7.2 wird wie folgt gefasst:

„7.2 Nach § 34 Absatz 5 des Bundesdisziplingesetzes wird die Befugnis, nach § 34 Absatz 4 die Zurückstufung oder die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis auszusprechen, auf die nach Nummer 1 für die Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand zuständigen Dienstvorgesetzten mit folgender Ausnahme übertragen:

Für die in Nummer 1.1.1 genannten Beamtinnen und Beamten der Agenturen für Arbeit sind die Vorsitzenden der Geschäftsführung der jeweiligen Regionaldirektion zuständig.“
9. Abschnitt III wird wie folgt gefasst:

„III. Übergangsregelungen

Die Anordnung des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit über die Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Beamten-, Versorgungs- und Disziplinarrechts in der Fassung vom 28. Dezember 2017 (BGBl. 2018 I S. 127) ist weiterhin anzuwenden:

 - a) auf vor dem 1. April 2024 eingeleitete Disziplinarverfahren,
 - b) auf die am 30. September 2024 anhängigen Widerspruchsverfahren und Klagen von Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern der Bundesagentur für Arbeit in Beihilfeangelegenheiten,
 - c) bis zum Abschluss von Rechtsbehelfsverfahren gegen beihilferechtliche Bescheide, die vor dem 1. Oktober 2024 erlassen worden sind.“
10. Der bisherige Abschnitt III Schlussvorschriften wird zu Abschnitt IV Schlussvorschriften.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. April 2024 in Kraft. Die in den unter Artikel 1 Nummer 1, 3 bis 5 genannten Änderungen sowie die unter Nummer 9 hinsichtlich der dort unter Buchstabe b und c aufgeführten Änderungen treten am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Nürnberg, den 28. Juni 2024

Der Vorstand
der Bundesagentur für Arbeit

Vorsitzende
A. Nahles

Mitglied
K. Krömer

Mitglied
D. Terzenbach

Mitglied
Vanessa Ahuja